

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Netz16 GmbH (Stand 19.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
 - § 2 Vertragsgegenstand
 - § 3 Zustandekommen des Vertrages
 - § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden
 - § 5 Nutzungsrechte, Lizenzen
 - § 6 Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen, Form der Kündigung
 - § 7 Preise, Zahlungsbedingungen
 - § 8 Eigentumsvorbehalt
 - § 9 Leistungserbringung, Lieferung
 - § 10 Gefahrenübergang, Transport
 - § 11 Haftung
 - § 12 Mängelrechte
 - § 13 Verjährung
 - § 14 Datenschutz
 - § 15 Geheimhaltung, Vertraulichkeit
 - § 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Form, Abtretung
 - § 17 Salvatorische Klausel
 - § 18 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand
-

§ 1 Grundsätze

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Netz16 GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Unternehmer gemäß § 14 Abs.1 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Abweichenden Geschäftsbedingungen der Kunden wird hiermit widersprochen. Diese werden von der Netz16 GmbH nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene schriftliche Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter männlich/weiblich/divers.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist der Kauf von Produkten aus dem Angebot der Netz16 GmbH, sowohl von physischen als auch Download-Produkten (digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden) sowie sonstige Dienstleistungen im IT Bereich.

(2) Bei Download-Produkten ist Vertragsgegenstand der Erwerb eines Nutzungsrechts an dem zum Download angebotenen bzw. im Browser abrufbaren Produkt.

(3) Bei einem Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Software ist Vertragsgegenstand die befristete Überlassung der in dem Lizenzschein/Vertrag genannten Software.

(4) Der Verkäufer schuldet das Aufzeigen einer Möglichkeit zum Download der Software, entweder direkt über die Angebotsseite oder beispielsweise durch Übersendung eines diesbezüglichen Download Links per E-Mail.

(5) Die Verwendung des dem Kunden übersandten digitalen Inhalts bzw. über einen Browser abrufbaren Produktes steht unter dem Vorbehalt der für die Nutzung jeweils vorgesehenen Verwendungsbedingungen des jeweiligen Anbieters (z. B. Microsoft).

(6) Der jeweils konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem zwischen der Netz16 GmbH und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

(1) Angebote der Netz16 GmbH sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.

(2) Mit der Bestellung/Auftrag (per E-Mail, Fax, Telefon oder Brief) gibt der Kunde ein Angebot ab, welches durch die Netz16 GmbH angenommen werden kann. Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes durch die Netz16 GmbH zustande. Die Annahme kann auf dem gleichen Kommunikationsweg wie das Angebot erklärt werden.

(3) Der Auftraggeber hält sich zwei Wochen an sein Angebot gebunden.

(4) Bei der Bestellung von digitalen Gütern kann die Annahme durch Bereitstellen des entsprechenden Produktes zum Download bzw. als Download-Link in der vom Kunden angegebenen E-Mail-Adresse erfolgen. Voraussetzung für den Erwerb des Nutzungsrechts solcher Produkte ist eine valide E-Mail-Adresse, um die Zustellung der Artikel für den Kunden zu gewährleisten.

(5) Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses, einschließlich der Kündigungsfristen, werden im Auftrag geregelt.

(6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Netz16 GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Netz16 GmbH soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle mit der Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem zu ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal zu unserer Unterstützung zur Verfügung steht.

(2) Der Kunde hat umfassend für die Bereitstellung der Rahmenbedingungen Sorge zu tragen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik bzw. den Anweisungen oder den Installationsrichtlinien des Kunden jeweils erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere die Stellung etwa erforderlicher Telekommunikationsanschlüsse, von Verkabelungen oder ausreichender elektrischer Versorgung sowie ggf. die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsräume.

(3) Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ausfuhr der gelieferten Hard- und Software verantwortlich.

(4) Die Auswahl der Programme für die beabsichtigte Anwendung erfolgt auf Risiko des Kunden.

§ 5 Nutzungsrechte, Lizenzen

(1) Die angebotenen Produkte sind urheberrechtlich geschützt.

(2) Mit der Annahme einer durch den Auftraggeber abgegebenen Bestellung, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, die jeweiligen Produkte im Umfang der Leistungsbeschreibungen und Lizenzbestimmungen zeitlich und örtlich beschränkt zu nutzen. Weitere Bestimmungen können im Leistungsschein, in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiteren Bedingungen des Herstellers bzw. eines dritten Lizenzgebers enthalten sein. Soweit im Angebot, einem Leistungsschein, in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und sonstigen Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen bestehen, gilt Folgendes:

(3) Die Ware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die den vom Kunden erworbenen Waren/Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Ware zu vermieten oder

unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Vervielfältigungen der Produkte sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Im Übrigen gelten die §§ 69 d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG.

(5) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

(6) Für den Fall, dass ein Produkt durch den Auftraggeber oder aufgrund seines Verhaltens über das lizenzierte Maß hinaus genutzt wird (z. B., wenn sich herausstellt, dass ein Einzelnutzer-Account von mehreren Nutzern geteilt wird), hat der Auftraggeber sämtliche Schäden zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Lizenzüberschreitung entstanden sind oder entstehen. Zudem muss der Auftraggeber fehlende Produktsubtraktionen umgehend nachlizenzieren, um seinen vertraglichen Verpflichtungen wieder nachzukommen. Weitere Ansprüche der Netz16 GmbH oder von Dritten bleiben unberührt.

(7) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

(8) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

(9) Soweit es sich um einen Vertrag über die befristete Überlassung von Software handelt, gilt abweichend zur Dauer und zur zulässigen Art der Nutzung folgendes:

Die Dauer der zeitlich beschränkten Laufzeit des Vertrags bestimmt sich nach den jeweiligen Angaben der Netz16 GmbH bzw. der von dem Kunden vor Abschluss des Vertrags zu treffenden Auswahl über die Laufzeit. Die zulässige Nutzung umfasst nur die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

§ 6 Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen, Form der Kündigung

(1) Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sind in den jeweiligen Verträgen und Leistungsscheinen geregelt.

(2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die für die jeweiligen Lieferungen und Leistungen angeführten Preise sind Nettobeträge. Sie beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen und zusätzlich zu zahlen.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der Netz16 GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(4) Die konkreten Zahlungsziele etc. werden in den jeweiligen Verträgen/Leistungsscheinen geregelt.

(5) Die Netz16 GmbH kann Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg stellen und übermitteln.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Lieferungen der Netz16 GmbH erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) geht erst auf den Kunden über, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Netz16 GmbH vollständig beglichen hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung aller der Netz16 GmbH zustehenden Saldoforderungen gegen den Kunden.

(2) Soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen der Netz16 GmbH gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist die Netz16 GmbH verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des

Kunden Sicherheiten nach Wahl der Netz16 GmbH in der übersteigenden Höhe freizugeben. Freigabeerklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, erwirbt die Netz16 GmbH an der neuen Sache in Höhe des Anteils der Lieferung der Netz16 GmbH im Verhältnis zu Lieferanteilen Dritter Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand bzw. dem neuen Gegenstand.

(4) Der Kunde ist zur unentgeltlichen Verwahrung dieser Vorbehaltsware für die Netz16 GmbH verpflichtet.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug gegenüber der Netz 16 GmbH befindet. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt und kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Der Kunde tritt der dies annehmenden Netz16 GmbH sämtliche Ansprüche einschließlich etwaiger Nebenrechte und/oder Sicherheiten, die ihm aus Veräußerungen der von der Netz16 GmbH gelieferten Ware oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, bis zur vollständigen Tilgung aller bestehenden Forderungen der Netz16 GmbH gegen den Kunden ab. Bezüglich abgetretener Forderungen gilt die Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 entsprechend. Der Kunde ist ermächtigt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf für die Netz16 GmbH einzuziehen. Die Netz16 GmbH ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, Beeinträchtigungen der Rechte von der Netz16 GmbH auf Grundlage dieses Eigentumsvorbehalts insbesondere infolge von bevorstehenden Pfändungen, unverzüglich gegenüber der Netz16 GmbH anzuzeigen sowie auf die Eigentumsrechte der Netz16 GmbH einwirkende Dritte unverzüglich auf die bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen.

(7) Soweit die Vorbehaltsware in den Besitz Dritter gelangt, tritt der Kunde der Netz16 GmbH auf Verlangen etwaige Herausgabeansprüche gegenüber Dritten ab.

(8) Die Netz16 GmbH ist bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

(9) Unabhängig von der Ausübung eines Rücktrittsrechts entfällt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware mit Eintritt des Zahlungsverzugs.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte des Kunden tritt der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts an die dies annehmende Netz16 GmbH ab. Auch bezüglich der insoweit abgetretenen Forderungen gilt die Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz (2) entsprechend.

§ 9 Leistungserbringung, Lieferung

(1) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Netz16 GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für seitens der Netz16 GmbH zu erbringende Dienstleistungen die gemäß zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Stundenverrechnungssätze der Netz16 GmbH nach Maßgabe der aktuellen Preisliste. Der Nachweis über die von der Netz16 GmbH erbrachten Dienstleistungen erfolgt mittels vorzulegender Stundennotationen. Soweit nicht abweichend mit den Kunden vereinbart, sind die Stundennotationen jeweils mit Rechnungslegung von der Netz16 GmbH vorzulegen und gelten als anerkannt, soweit Ihnen der Kunde nicht schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang widerspricht. Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt, soweit nicht individuell schriftlich vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten der Netz16 GmbH. Soweit für einzelne Leistungen eine konkrete Terminabstimmung erforderlich ist, wird Kunde die Netz16 GmbH rechtzeitig hierauf hinweisen.

(4) Die Netz16 GmbH ist berechtigt, sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Kunden allein verantwortlich.

(5) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte dar. Sind Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen fest vereinbart, sind diese bei von der Netz 16 GmbH nicht zu vertretenden Verzögerungen angemessen zu verlängern. Hat die Netz16 GmbH entsprechende Verzögerungen zu vertreten, ist der Kunde zunächst verpflichtet, der Netz16 GmbH eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung zu setzen.

(6) Lieferfristen stehen weiterhin unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der Netz16 GmbH durch ihre Lieferanten (Vorlieferanten), sofern die Netz16 GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

(7) Die Netz16 GmbH informiert den Kunden unverzüglich über etwa verspätete Leistungen des Vorlieferanten.

(8) Die Netz16 GmbH ist zur vorzeitigen und/oder teilweisen Leistung bei sofortiger Teilfaktorierung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Teilleistung für den Kunden unzumutbar ist.

(9) Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hard- und Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

(10) Hard- und Software werden vom Kunden installiert und in Betrieb genommen, es sei denn, diese Leistungen sind vertraglich anderweitig geregelt.

§ 10 Gefahrenübergang, Transport

(1) Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung von Ware ab Werk der Netz16 GmbH. Die Transportgefahr trägt der Kunde. Nimmt der Kunde die Ware nicht an oder ruft sie bei vereinbartem Warenabruf nicht spätestens 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die Netz16 GmbH ab, gerät der Kunde in Annahmeverzug, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Netz16 GmbH bedarf.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Sofern der Kunde es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eindeckt. Die insoweit anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 11 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander stets und unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer übernommenen Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Eine Haftung der Vertragsparteien, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhaft Verletzung von elementaren Vertragspflichten handelt, mithin solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesen Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der summenmäßige Höchstbetrag bei einfacher Fahrlässigkeit beläuft sich für die Netz16 GmbH jedoch mangels einer anderslautenden Vereinbarung auf maximal zwei (2) Monatsnettoumsätze, die Netz16 GmbH mit dem jeweiligen Kunden erwirtschaftet hat, bezogen auf den Monat, in dem der Schaden eingetreten ist.

(3) Eine weitergehende, über diesen Betrag hinausgehende Haftung der Vertragsparteien besteht nicht. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragsparteien.

(4) Grundsätzlich ist der Kunde für seine Datensicherung selbst verantwortlich, es sei denn, die Datensicherung obliegt nach der vertraglichen Vereinbarung der Netz16 GmbH. Insoweit wird der Kunde zu einer nachprüfaren, regelmäßigen Datensicherung in redundanten hochsicheren Rechenzentren oder einer Sicherung mit vergleichbarer Datensicherheit sowie zum Abschluss einer eigenen Cyberschutz-Versicherung angehalten.

(5) Die Haftung der Netz16 GmbH im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung (zumindest halbtägliche Anfertigungen von Sicherungskopien) durch den Auftraggeber eingetreten wäre. Dies gilt nicht, soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen ausdrücklich eine entsprechende Datensicherung in einem Auftrag durch die Netz16 GmbH vorsehen.

(6) Soweit für den Auftraggeber Leistungen direkt von Drittanbietern bezogen werden (z.B. SAP- oder Microsoft-Dienste), gelten für die Haftung und sonstige Vorschriften des Drittanbieters die Rechte des Drittanbieters. Zu diesen gehören sämtliche Vereinbarungen – insbesondere zur Gewährleistung und Haftung –, die der Drittanbieter auf Grundlage seiner AGB mit seinen Kunden trifft. Die Netz16 GmbH wird den Auftraggeber auf die Rechte des Drittanbieters in den Aufträgen hinweisen.

(7) Die Netz16 GmbH ist nicht verantwortlich, falls sie Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die die Netz16 GmbH nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Dies gilt entsprechend auch, wenn die Netz16 GmbH aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemien; Naturkatastrophen) nicht zu leisten in der Lage ist.

(8) Die Netz16 GmbH weist den Kunden darauf hin, dass die Haftungs- und Gewährleistungsrechte von Microsoft für Online Services irischem Recht unterliegen und zum Teil erheblich von deutschem Recht abweichen.

§ 12 Mängelrechte

(1) Ist die vertraglich geschuldete Leistung mangelhaft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist 12 Monate beträgt sowie unter Berücksichtigung von etwaigen Vereinbarungen über Performance, Stabilität und Verfügbarkeiten (nachfolgend: „Service Level Agreement“ oder „SLA“). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Netz16 GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Für durch den Auftraggeber oder durch dessen Erfüllungsgehilfen vorgenommene eigenmächtige Änderungen und/oder Ergänzungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen übernimmt die Netz16 GmbH keine Gewährleistung (und Haftung). Ferner übernimmt die Netz16 GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die durch Umstände eingetreten sind, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. durch unsachgemäße Installation, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Schadsoftware/-codes, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von Installations- und Lagerbedingungen). Die Netz16 GmbH behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Kosten der Fehleranalyse und Fehlerbehebung dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde verkannt hat, dass der Mangel aus seiner Sphäre stammt. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch den Auftraggeber selbst verursacht wurde.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Netz16 GmbH Mängel nach Entdeckung schriftlich (Anzeige im Ticketsystem oder per E-Mail) und unter detaillierter Beschreibung der Mangelerscheinung binnen einer angemessenen Frist anzuzeigen, sofern die Überwachung und Fehlersuche durch die Netz16 GmbH nicht Bestandteil eines Auftrags und damit des Vertrages sind.

(4) Wenn und soweit Leistungen abgenommen/freigegeben wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, der jeweiligen Abnahme/Freigabe und endet 12 Monate danach.

(5) Die Netz16 GmbH kann die Mängelbeseitigung vor Ort oder (wenn möglich) remote durchführen.

(6) Die im Auftrag enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungsangaben stellen keine (selbstständige) Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar. Garantien im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB werden nach Maßgabe dieser AGB von der Netz16 GmbH nur dann wirksam abgegeben, soweit diese ausdrücklich als „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.

(7) Soweit für den Auftraggeber Leistungen über oder von Drittanbietern bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen des Drittanbieters die Vereinbarungen zur Gewährleistung, die der Drittanbieter auf Grundlage seiner AGB und/oder Nutzungsbedingungen mit seinen Kunden trifft.

(8) Soweit nicht anderslautend ausdrücklich vereinbart oder von einer gesonderten Hersteller- und Anbieterzusage abgedeckt, übernimmt die Netz16 GmbH darüber hinaus keine Gewährleistung, Garantie, Performance-Zusagen und Haftung von Lieferungen und Leistungen Dritter.

(9) Soweit die Netz16 GmbH Individualsoftware für den Kunden programmiert, gelten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zur Gewährleistung.

§ 13 Verjährung

(1) Die grundsätzliche Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie und Arglist gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Datenschutz

(1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrem Organisationsbereich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu treffen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Vertragsparteien schließen bei Bedarf eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 15 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend die jeweils andere Partei (einschließlich verbundener Unternehmen, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter der jeweiligen Partei), die ihnen im Zuge der Geschäfts- oder Vertragsbeziehung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu nutzen und als Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) anzuerkennen.

(2) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeitern und Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies zur vertraglichen Nutzung erforderlich ist.

(3) Etwaige darüber hinaus bereits zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten fort.

§ 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Form, Abtretung

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Vertragsinhalten zwischen der Netz16 GmbH und den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

(3) Die Netz16 GmbH ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden entsprechend der Ankündigung wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen (1) eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

(4) Dem Kunden ist es nicht erlaubt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne Einverständnis der Netz16 GmbH an Dritte zu übertagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.

(2) Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen.

§ 18 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Netz16 GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Netz16 GmbH.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Netz16 GmbH und dem Kunden ergeben, ist der Geschäftssitz der Netz16 GmbH.